



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

05/1997

Mitteilungen

17.03.1997

Amtsblatt der BTU Cottbus

I N H A L T

	Seite
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 21.11.1992	2
2. Satzung zur Änderung der vorläufigen Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 10.02.1993	3

Herausgeber: Der Rektor der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
Redaktion: Dezernat Bau und Betriebstechnik
Druck: BTU Cottbus
Auflage: 300

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 21.11.1992

Die am 24. Januar 1997 vorgelegte Änderungssatzung wurde am 19. Februar 1997 nach § 15 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz wie folgt genehmigt:

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studienganges Informatik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 21.11.1992

Vom 5. Dezember 1996

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Punkt 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. Nr. 12 S. 156) hat die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Studienganges Informatik der Brandenburgischen Technischen Universität wird wie folgt geändert:

Nach § 22 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 22 a Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit (bei Anerkennung der Beurlaubungssemester) und zur ersten durch das Fachgebiet angebotenen Fachprüfung abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Wiederholung muß jedoch spätestens zur nächsten angebotenen Prüfung erfolgen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Satzung zur Änderung der vorläufigen Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 10.02.1993

Die am 24. Januar 1997 vorgelegte Änderungssatzung wurde am 19. Februar 1997 nach § 15 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz wie folgt genehmigt:

Satzung
zur Änderung der vorläufigen Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 10.02.1993.

Vom 20. November 1996

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Punkt 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. Nr. 12 S. 156) hat die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die vorläufige Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität wird wie folgt geändert:

Nach § 18 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 18 a Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten gemäß Angabe durch den Studenten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb des 5. bis 9. Semesters der Regelstudienzeit abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Es sind in maximal 3 Fachprüfungen Freiversuche möglich. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Eine Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit, Studienaufenthalte im Ausland oder andere zwingende Gründe werden auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuß.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.